

Was bringt die Revision des Arbeitsgesetzes?

Autor(en): **Böhringer, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachzeitschrift Heim**

Band (Jahr): **71 (2000)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-812032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WAS BRINGT DIE REVISION DES ARBEITSGESETZES?

Von Peter Böhringer, Rechtsdienst Kaufmännischer Verband Zürich*

Im November 1998 ist die kontroverse Revision des Arbeitsgesetzes (ArG) vom Volk gutgeheissen worden, mit der vor allem die Nacht-, Schicht-, Sonntags- und Überzeitarbeit neu geregelt werden. Das revidierte ArG kann jedoch erst in Kraft treten, wenn auch die dazu zählenden Verordnungen I und II entsprechend angepasst worden sind. Da einige wichtige Revisionsfragen erst auf der Veordnungsstufe konkretisiert werden, ist die Revision der beiden Verordnungen umstritten, was ihre Verabschiedung entsprechend verzögert. Laut Auskunft des zuständigen Bundesamtes ist die Inkraftsetzung der ArG-Revision nun auf das zweite Quartal 2000 hin geplant – vorausgesetzt allerdings, dass in den noch umstrittenen Punkten der Verordnungsänderung ein Kompromiss gefunden werden kann.

Da die Revision absolut zentrale Fragen des Arbeitsrechts betrifft, sind natürlich nicht nur Personen aus dem Bereich «Rechtsdienste» sehr gespannt darauf, was die Revision genau verändern wird. Auch auf der Geschäftsstelle beim Heimverband Schweiz treffen immer wieder diesbezügliche Anfragen ein. Auf vielseitige Bitte hin hat Peter Böhringer, Rechtsdienst KVZ, die wichtigsten Gesetzes-Änderungen zusammengefasst – immer ohne Einbezug der noch laufenden Revision der Verordnungen I und II. Die Fachzeitschrift Heim erhielt in verdankenswerter Weise diese Unterlagen zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

1. Gleichstellung von Mann und Frau

Der bisherige Sonderschutz für Frauen entfällt (ausser beim Mutterschaftsschutz), indem ihr Schutzniveau demjenigen der Männer angepasst wird. Das vereinheitlicht den Arbeitseinsatz von Männern und Frauen, insbesondere können die Arbeitnehmerinnen nun während der Nacht und an Sonntagen zu denselben Bedingungen beschäftigt werden wie die Arbeitnehmer.

2. Verbesserung des Mutterschaftsschutzes

Da das Geschlecht den Frauen keinen Sonderschutz mehr verschafft, wurden die spezifischen Schutznormen für Mutterschaft verstärkt.

* Der vorliegende Text wurde verfasst für «wir kaufleute», Monatsschrift des Kaufmännischen Verbandes Zürich (1/00) und für die Fachzeitschrift Heim redaktionell leicht angepasst.

- Nachtarbeit: Ab der 8. Woche vor der Niederkunft ist die Beschäftigung von schwangeren Frauen von 20 bis 6 Uhr verboten. Während der ganzen Schwangerschaft und nach der Niederkunft von der 9. bis zur 16. Woche haben Frauen einen Anspruch auf Tagesarbeit, das heisst eine Beschäftigung zwischen 6 und 20 Uhr. Ist dies nicht möglich, so sind sie von der Arbeit freizustellen mit einem 80%-Lohnfortzahlungsanspruch.
- Das Beschäftigungsverbot nach der Niederkunft: Wöchnerinnen dürfen wie bisher während der ersten 8 Wochen nach der Niederkunft überhaupt nicht beschäftigt werden. Neu kann diese Schutzfrist nicht mehr mit Einverständnis der Wöchnerin auf 6 Wochen verkürzt werden. Zudem ist eine Beschäftigung während der Wochen 9 bis 16 nach der Niederkunft nur noch mit der Einwilligung der betroffenen Frau und nur am Tag zulässig.
- Die Arbeitsbedingungen von schwangeren Frauen und stillenden Müttern sind so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die ihres Kindes nicht beeinträchtigt werden. Wird ihnen keine solche Arbeit zugeteilt, so haben sie einen Freistellungsanspruch mit 80%-Lohn.

3. Einführung der «Abendarbeit»

- Die Tagesarbeit beginnt neu unabhängig von der Jahreszeit um 6 Uhr und dauert bis 20 Uhr.
- Neu eingeführt wird die «Abendarbeit», die von 20 bis 23 Uhr dauert. Sie benötigt keine behördliche Bewilligung, sondern lediglich die vorgän-

gige Anhörung (nicht unbedingt auch Zustimmung!) der Arbeitnehmer(vertretung). Praktisch bedeutsam ist dies vor allem für Abendverkäufe in Verkaufsgeschäften und für den Zweischichtbetrieb ganz allgemein.

- Ausserdem gibt das revidierte ArG den Betrieben die Möglichkeit, Beginn und Ende der Tages- und Abendarbeit nach ihren eigenen Bedürfnissen zwischen 5 und 24 Uhr festzulegen, das heisst eine Stunde vor- oder nachzuzuschieben. Dabei müssen sie allerdings zwei Einschränkungen beachten: erstens ist dies nur mit Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer(vertretung) erlaubt; zweitens dürfen die Tages- und Abendarbeit zusammen höchstens 17 Stunden betragen.

4. Erhöhung der Ruhezeit

- Die täglich vorgeschriebene Ruhezeit wird für Männer von 10 auf 11 Stunden erhöht (wie bisher schon für Frauen).
- Neu darf diese Ruhezeit auch bei Frauen – wie bisher schon bei den Männern – einmal pro Woche auf bis zu 8 Stunden verkürzt werden, sofern die Dauer von 11 Ruhestunden im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten wird.

5. Neuregelung Nachtarbeit

- Die Nachtarbeit dauert infolge der Einführung der sog. Abendarbeit nur noch von 23 bis 6 Uhr.
- Sie bleibt grundsätzlich bewilligungspflichtig, wobei nun für Frauen die gleichen Voraussetzungen gelten wie für Männer. «Kleingewerbliche Betriebe» sollen von der Bewilligungspflicht befreit werden, falls für sie Nachtarbeit «betriebsnotwendig» ist (Einzelheiten auf Verordnungsstufe).
- Die tägliche Arbeitszeit einer einzelnen nacharbeitenden Person darf maximal 9 Stunden betragen und muss inklusive Pausen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Stunden liegen; ausnahmsweise sind 10 Stunden tägliche Arbeitszeit zugelassen (inkl. Pausen innerhalb 12 Stunden), wenn in höchstens 3 von 7 aufeinanderfolgenden Nächten gearbeitet

werden muss (genauere Voraussetzungen werden durch Verordnung noch geregelt).

- Arbeitende, die nicht nur vorübergehend, sondern dauernd oder regelmässig wiederkehrend Nachtarbeit leisten, haben neu einen Anspruch auf einen Freizeitausgleich von 10 Prozent der in der Nacht geleisteten Arbeitszeit, der innerhalb eines Jahres zu gewähren ist. Dazu sind allerdings diverse Ausnahmen zugelassen (v.a.: bei durchschnittlicher betrieblicher Schichtdauer von 7 Stunden inkl. Pausen, bei Nachtarbeit an nur 4 Tagen pro Woche oder bei anders, aber gleichwertig geregelter Ausgleichsruhezeiten im GAV).
- Wer über längere Zeit Nachtarbeit verrichtet, hat Anspruch auf kostenlose medizinische Untersuchung und Beratung bezüglich der mit der Nachtarbeit verbundenen Problemen (Einzelheiten sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden). Wird eine betroffene Person aus gesundheitlichen Gründen für nachtarbeitsuntauglich erklärt, so hat ihm der Arbeitgeber «nach Möglichkeit» eine ähnliche, aber gesundheitlich unbedenkliche Tagesarbeit zuzuteilen.
- Bei regelmässiger Nachtarbeit muss der Arbeitgeber «weitere geeignete Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vorsehen», soweit dies «nach den Umständen erforderlich ist» (v.a. bezüglich Sicherheit des Arbeitsweges, Organisation des Transportes, Ruhegelegenheiten, Verpflegungsmöglichkeiten und Kinderbetreuung).

6. Neuregelung zur Sonntagsarbeit

- Neu gelten für Frauen die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen wie für Männer.
- Unmittelbar vor oder nach der Sonntagsarbeit ist ein Ersatzruhetag so zu gewähren, dass mit der Ruhezeit des vorangehenden bzw. nachfolgenden Arbeitstages eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 35 (bisher nur 24) Stunden entsteht.
- «Kleingewerbliche Betriebe» sollen von der Bewilligungspflicht befreit werden, falls für sie Nachtarbeit «betriebsnotwendig» ist.

7. Neuregelung der Überzeitarbeit

- Die jährlich zulässige Überzeitarbeit wird gekürzt: von 220 auf 140 Stunden für Arbeitende, bei denen das ArG eine wöchentliche Höchst-arbeitszeit von 50 Stunden festlegt

(vor allem Gewerbe und Kleindetailhandel), auf 170 Überzeitstunden für jene mit wöchentlicher Höchst-arbeitszeit von 45 Stunden (v.a. Industrie und Büro, also die allermeisten KV-Mitglieder).

- Dafür entfällt die bisher ab der 60. bzw. 90. Überzeitstunde bestehende Bewilligungspflicht.
- Die bisherige, zusätzliche Überzeitarbeit leicht ermöglichende «Hilfsarbeit» wurde aus dem Gesetz gestrichen; die betreffenden Arbeiten sind neu dem normalen Überzeitkonto zu belasten.

8. Weitere Neuerungen

- Neu wird zusätzlich zur allgemeinen Pflicht zum Gesundheitsschutz den Arbeitgebenden die ausdrückliche Pflicht auferlegt, «die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen».
- Die Informations- und Mitsprache-

rechte der Arbeitnehmenden werden ausgedehnt auf Fragen zur Organisation der Arbeitszeit, der Gestaltung der Stundenpläne sowie hinsichtlich besonderer Massnahmen bei Nachtarbeit.

- Die Rücksichtnahme, die der Arbeitgeber bei der Festsetzung von Arbeits- und Ruhezeiten zu nehmen hat, kommt neu nicht mehr nur Frauen, sondern allen Arbeitnehmenden zu, denen Familienpflichten obliegen (Erziehung von bis 15-jährigen Kindern, Pflege nahestehender Personen). Zudem sind sie zur Betreuung kranker Kinder bis zu drei Tage von der Arbeit freizustellen (gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).

Dies zu den wichtigsten Neuerungen der ArG-Revision. Nun bleibt also nur noch abzuwarten, was die noch offene Revision der ArG-Verordnungen I und II an Konkretisierungen bzw. Regelungen bringt und wann genau die gesamte Revision in Kraft tritt. ■

Ein Fortsetzungsmärchen namens seniorweb.ch

Seniorinnen und Senioren benutzen das Internet mit Witz und Fantasie

Zürcher Hauptbahnhof: Die zwei Senior-Agenten der Spionageabwehr mit den Decknamen «Kobold» und «Berggeist» treffen sich im Gewusel des Pendlerstroms. Die Polizei ist dem Paar auf der Spur. Auch Interpol ist bereits eingeschaltet... Die Geschichte ist – natürlich – Fiktion. Wie sie endet, weiss niemand. Denn ihre Entstehung ist fast so abenteuerlich wie der Inhalt: Autorinnen und Autoren im Rentenalter haben sie auf der Internetplattform <http://www.seniorweb.ch> lanciert und spinnen sie laufend weiter.

Seniorinnen und Senioren beweisen auf seniorweb.ch, dass sie die interaktiven Möglichkeiten des Internets bestens zu nützen wissen. Es werden nicht nur Fortsetzungs-Krimis und -Märchen verfasst. Täglich werden auch auf dem elektronischen Anschlagbrett Kontakte geknüpft, Diskussionen eröffnet und gegenseitig Computerprobleme gelöst. «Ich habe gefunden, was ich so lange suchte! Hier gibt es Herz gepaart mit Humor und Verstand», schreibt eine 52-jährige Frau aus Wien in die Pinwand «E-Mail-Kontakt».

Über 2 Millionen Seitenansichten im Jahr 1999

Die Zugriffszahlen des von Migros Kulturprozent, Pro Senectute Schweiz und Eurag Schweiz getragenen und vom Provider the bluewindow unterstützten Angebots steigen denn auch stetig: Im Dezember 1999 verzeichnete die zweisprachige Webseite <http://www.seniorweb.ch> den Rekord von über 200 000 Seitenansichten (pageviews) im Monat. Die meisten Besucherinnen und Besucher nutzen das Angebot ausgiebig: Mehr als 13 Minuten verbrachten sie im Schnitt auf der Webseite von seniorweb.ch. Rund 2300 Personen haben den elektronischen Newsletter abonniert.

Und das Potential ist noch riesig. Laut der neusten Erhebung der Internetnutzung durch die AG für Werbemittelforschung, Wemf AG, sind nur 13,8% der regelmässigen Benutzerinnen und Benutzer des Internets 50 oder mehr Jahre alt, obwohl diese Altersgruppe 35,4% der Gesamtbevölkerung ausmacht. Gar nur 8,1% aller Surferinnen und Surfer gehören zur Altersgruppe 55+. Auf seniorweb.ch tummeln sich jedoch nicht nur Leute nahe des Pensionierungsalters oder darüber. Auch viele jüngere Jahrgänge besuchen die Seite. Und viele von ihnen freuen sich darauf, später mehr Zeit auf seniorweb.ch zu verbringen, wenn der Platz reicht. So schreibt eine jugendliche Besucherin ins Gästebuch: «Die Aussicht auf dieses Seniorweb lässt mich dem Älterwerden etwas gelassener entgegensehen.»